

# TEXLICHE FESTSETZUNGEN.

1

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 424/59 , 250/9 , (EINMÜNDUNG HIRSCHBERGER WEG IN DIE WALLSTRASSE), AUF DEM GRUNDSTÜCK 443/4, (WALDENBURGER WEG ZUM FRIEDLANDWEG), AUF DEM GRUNDSTÜCK 435/6, (WALDENBURGER WEG ZUM GRÜNBERGER WEG), AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 432/6, 402/2, (EINMÜNDUNG NORDSTRASSE IN DIE RENNE), AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 417, 418/2, (EINMÜNDUNG WALDENBURGER WEG IN DIE NORDSTRASSE), AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 424/31, 424/59. (EINMÜNDUNG FRIEDLANDWEG IN DEN HIRSCHBERGER WEG), SIND SICHTDREIECKE MIT 22/22 m KATHENLÄNGE BIS 080 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN.

2

GEMÄSS § 22 ABS. 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DIE GARAGEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG